

Stellungnahme
Wien, 27. Februar 2012



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0195-I/6/2011)

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU Wien) bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0195-I/6/2011) wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die HTU Wien begrüßt die Abschaffung der verpflichtenden Voranmeldung, sowie die neue Regelung der Inskriptionsfristen, die wir als sinnvollen Kompromiss zwischen der gewünschten Planbarkeit und der hürdenfreien Zulassung zum Studium erachten.

Einzelne Punkte, die wir im Folgenden darlegen, sollten allerdings in der Novelle noch Berücksichtigung finden.

Zulassung zu Masterstudien

Die Zulassung zu Masterstudien sollte unserer Ansicht nach wie bei Doktoratsstudien auch außerhalb der Zulassungsfrist erfolgen können.

An der TU Wien wird die letzte vorgeschriebene Prüfung eines Bachelorstudiums häufig während dem laufenden Semester abgeschlossen. Nach § 68 Abs. 1 Z 6 erlischt hiermit aber auch die Zulassung zu diesem Bachelorstudium. Das Masterstudium kann aber erst mit Beginn der Zulassungsfrist des darauf folgenden Semesters inskribiert werden. Im laufenden Semester können somit keine Prüfungen für das Masterstudium abgelegt werden, da diese außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt werden würden, und somit nach § 74 Abs. 4 absolut nichtig sind.

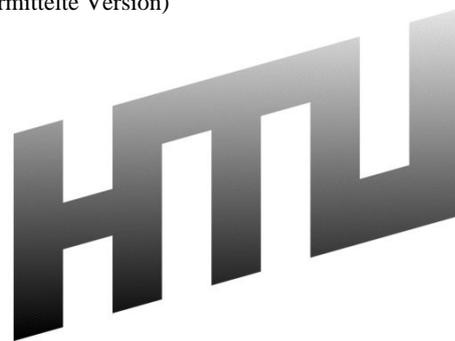
Des Weiteren erlischt sowohl der Anspruch auf Familienbeihilfe als auch die Mitversicherung bei den Eltern in dem Moment, in dem das Bachelorstudium abgeschlossen wurde, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung zum Masterstudium erfolgt.

Um diesen Problemen vorzubeugen, ist es üblich, dass ein weiteres Bachelorstudium inskribiert wird. Für einen raschen Studienfortschritt werden im Rahmen dieses weiteren Bachelorstudiums bereits Prüfungen für das zukünftige Masterstudium abgelegt. Nach der Zulassung zum Masterstudium muss die Anerkennung dieser Prüfungen jedoch beim studienrechtlichen Organ beantragt werden.

Somit entsteht für die Studierenden sowie für das studienrechtliche Organ zusätzlicher bürokratischer Aufwand und die Statistiken zu den Inskriptionszahlen und den StudienabbrecherInnen in den Bachelorstudien werden verfälscht.

Deshalb schlagen wir vor, dass § 61 Abs. 1 folgendermaßen abgeändert wird: „[...] Die Zulassung zu **Master- oder** Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen und besonderen Zulassungsfrist erfolgen. [...]“

Stellungnahme
Wien, 27. Februar 2012



Verpflichtende Beratung

Die HTU Wien bedauert, dass § 63 Abs. 1 Z 6 des Universitätsgesetzes von der Novelle unberührt bleibt. Zwar sind die Bemühungen, das Beratungsangebot für angehende Studierende auszubauen, äußerst begrüßenswert. Wie schon in früheren Stellungnahmen angesprochen halten wir es allerdings nicht für zielführend, eine solche Beratung als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium vorzusehen und erachten eine unfreiwillige Beratung als weitgehend sinnlos.

Zusammenfassung

Die vorliegende Novelle sollte auch die derzeitigen bürokratischen Hürden beim Übergang vom Bachelor- auf das Masterstudium beseitigen. Außerdem wäre es wünschenswert, den nicht umgesetzten § 63 Abs. 1 Z 6 wieder aus dem UG zu streichen.

Die HTU Wien (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Wien.

Thomas Danecker
Referat für Bildung und Politik
0699/81123047
bipol@htu.at

Florian Kraushofer
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at